

## **Coronavirus in der Arbeitswelt**

Nachdem die Panik über eine mögliche Pandemie aufgrund des neuen Coronavirus vor allem die Arbeitsgesellschaft erreicht hat, stellt sich die Frage, was genau die Arbeitnehmer in diesem Fall dürfen.

Zunächst ist festzuhalten, dass bei entsprechender Krankmeldung seitens des Arztes jeder Arbeitnehmer die vom Arzt verschriebenen Maßnahmen ergreifen muss.

Sollte der einzelne Arbeitnehmer aufgrund einer berechtigten Ansteckungsgefahr zu Hause bleiben wollen, gilt zu eruieren, inwieweit dies begründet ist.

Wenn sich der Betrieb in einer Sperrzone bzw. die Wohnung des Arbeitnehmers in einem Sperrgebiet befindet, darf er – sogar eigenmächtig – zu Hause bleiben, um sich nicht der Gefahr einer Ansteckung auszusetzen.

Manche Berufsgruppen sind allerdings davon ausgenommen, wie zB medizinisches Personal, etc., für die spezielle Regelungen gelten.

Falls der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in einem Sperrgebiet auf Dienstreise, etc. schicken will, kann der Arbeitnehmer die Ausführung dieser Weisung verweigern. Generell gilt, dass Reisewarnungen des Außenministeriums in solchen Fällen immer zu beachten sind.

Davon zu unterscheiden sind Dienstreisen an Orte, an denen generell eine hohe Ansteckungsgefahr besteht. Sollt dies tatsächlich der Fall sein, darf der Arbeitnehmer die Dienstreise verweigern, wenn tatsächlich die Ansteckungsgefahr objektiv hoch ist und nicht bloß befürchtet.

Es gilt zu beachten, dass der Arbeitgeber in diesen Fällen, wenn das Fernbleiben von der Arbeit gerechtfertigt ist, nach wie vor das Entgelt schuldet. Andererseits stellt aber ein eigenmächtiges und nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Arbeit einen Entlassungsgrund dar.

Muss der Arbeitnehmer trotz objektiver Ansteckungsgefahr trotzdem zur Arbeit erscheinen, obliegt es dem Arbeitgeber, für entsprechende und zumutbare Schutzmaßnahmen zu sorgen: Schutzmasken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel, etc.

Ein Trost für den Arbeitgeber wurde ferner im Epidemiegesetz geregelt:

Demnach kann der Arbeitgeber einen Kostenersatz vom Bund für das Entgelt verlangen: wenn die Arbeitsleistung aufgrund einer anzeigepflichtigen Krankheit oder behördlich angeordneten Maßnahmen unterbleibt und der Arbeitgeber das Entgelt bereits entrichtet hat, kann der Arbeitgeber dafür einen Ersatz bei der zuständigen Behörde beantragen.

Der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges ist binnen sechs Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dem Staat selbst weitreichende Befugnisse bei den anzeigepflichtigen Krankheiten – wie seit Neustem auch beim Coronavirus – zukommen.

So können zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht. Die angehaltene Person selbst kann beim zuständigen Bezirksgericht die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung beantragen.

Ferner können die Behörden zum Schutz vor der Weiterverbreitung für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen verfügen.

Jedenfalls gilt es bei Verdacht sofort die zuständigen Behörden zu kontaktieren, da jedermann eine gesetzliche Pflicht zur Anzeige derartigen Krankheiten trifft.